

„Das richtige Signal“



Mattil und Kollegen

Peter Mattil, Rechtsanwalt bei Mattil & Kollegen, über ein Urteil des Schweizer Bundesgerichts zu illegal einbehaltenen Vermittlungsgebühren.

FTD Das höchste Schweizer Gericht hat jetzt in einem Grundsatzurteil Vermögensverwalter zur Herausgabe illegal einbehaltener Provisionen, so genannter Kickbacks, verpflichtet. Wie ist die Rechtslage hier zu Lande in dieser Frage?

Mattil In Deutschland ist die Vermögensverwaltung im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) als eine erlaubnispflichtige Tätigkeit geregelt (§ 1 Abs.1 a). Zudem bestehen Vorschriften im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), wonach Kunden über Interessenkollisionen zu informieren sind. Danach können Kunden nicht nur die Herausgabe einbehaltener Provisionen verlangen, sondern sogar Schadensersatz geltend machen, wenn sie zum Beispiel im Rahmen der Vermögensverwaltung Kursverluste erlitten haben. Das Verschweigen von Kickbacks erfüllt überdies den Tatbestand des Betrugs oder der Untreue gegenüber dem Kunden. Die Rechtslage in Deutschland ist also noch erheblich schärfer als in der Schweiz.

FTD In Sachen Anlegerschutz ist das „Geldparadies“ Schweiz demnach gar nicht so paradiesisch.

Mattil Das ist richtig. Dem Vorteil der Diskretion steht der gewichtige Nachteil gegenüber, dass das Schweizer Recht Anleger bei weitem nicht so schützt wie die deutsche Rechtsprechung.

FTD Und wer passt auf, dass alles mit rechten Dingen zugeht?

Mattil Für die Überwachung der Vermögensverwalter und Banken ist in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zuständig.

FTD Zurück zur Schweiz. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil klargestellt, Kickbacks gehören den Kunden und müssen an diese herausgegeben werden. Was können deutsche Anleger, die möglicherweise Ansprüche haben, tun?

Mattil Das Problem ist, dass die Kunden meistens gar nicht wissen, dass solche Rückvergütungsvereinbarungen bestehen. Gegebenenfalls sollte man sich an einen Schweizer Rechtsanwalt wenden, um zu prüfen, ob durch die neue Rechtsprechung in der Schweiz nicht sogar Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Es ist durchaus denkbar, dass sich die Schweizer Rechtsprechung in dieser Richtung noch weiterentwickelt. Auf jeden Fall hat das eidgenössische Bundesgericht mit seinem Urteil das richtige Signal gegeben.